

Allgemeine Hausordnung

für Liegenschaften der

Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung (ZMT) GmbH

(nachfolgend ZMT)

I. Allgemeiner Teil

Das ZMT versteht sich als ein Ort der wissenschaftlichen Forschung und des respektvollen partnerschaftlichen Miteinanders. Alle Personen am ZMT verpflichten sich, eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts zu schaffen. Kulturelle Diversität wird als Bereicherung für die Arbeit des ZMT gesehen und gefördert.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf den vom ZMT aktuell und in Zukunft genutzten Liegenschaften aufhalten und wird mit deren Betreten anerkannt. Ausnahmen von dieser Hausordnung – auch in Teilen – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.

1. Die ZMT-Liegenschaften dienen der Erfüllung der Aufgaben des Institutes. Der Aufenthalt zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
2. Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile und Laboratorien können ergänzende Ordnungen gelten.

§ 2

Hausrecht

Die Geschäftsführung hat das Hausrecht. Dieses Recht kann zeitlich begrenzt auf andere Personen übertragen werden. Mit der Ausübung des Hausrechts sind zusätzlich die Leitung der Technischen Dienste, der Schließdienst und der Sicherheitsdienst betraut. Sie sind befugt

- angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen,
- Hausverweise und Hausverbote mündlich oder schriftlich zu erteilen.

Die Geschäftsführung kann eventuelle Schäden auf Kosten der Verursachenden beheben lassen. Der Betriebsrat wird über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

§ 3

Berechtigter Zugang / Öffnungszeiten

1. Der Zugang zu den ZMT-Liegenschaften ist nur Mitarbeitenden, Gästen und Besucher:innen zu Geschäfts- und Informationszwecken gestattet. Personen ohne berechtigtes Interesse

können der ZMT-Liegenschaften verwiesen werden.

2. Die Gebäude sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden sind möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude verschlossen zu halten.
3. Jedwede Manipulation an Schließanlagen darf ausschließlich von dazu berechtigtem Personal aus den Technischen Diensten durchgeführt werden. Diese Regel dient zur Sicherheit der dort tätigen Personen.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

1. Alle Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen des ZMT dürfen nur ihrem Zweck entsprechend pfleglich genutzt werden. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
2. Auf dem Betriebsgelände gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Arbeitsstättenverordnung. Das Entfachen von Feuer oder Grillen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Flure, Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sammelplätze sowie Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.
3. Büros werden entsprechend ihrem Bestimmungszweck verwendet, d.h. Proben und Chemikalien dürfen nicht im Büro gelagert, Fahrräder nicht im Büro abgestellt werden und Kochen sowie offene Flammen (Kerzen, Räucherstäbchen) im Büro sind untersagt.
4. In dem Fall, dass für das Aufrechterhalten des Bestimmungszwecks auf dem Gelände oder den Büros Gegenstände entfernt werden müssen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwahrt und ggf. entsorgt.
5. Private elektrische Geräte müssen von der Elektrowerkstatt des ZMT geprüft und mit einem entsprechenden, gültigen Etikett versehen sein.
6. Die grundlegende Anordnung der Büromöbel ist in den Büroräumen verbindlich festgelegt. Kleine, vorübergehende Anpassungen (z.B. das Umstellen von Stühlen für Meetings) sind zulässig.

II. Miteinander und Respekt

§ 5

Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit

Das ZMT verpflichtet sich, den Umweltschutz zu fördern. Alle Mitarbeitenden, Gäste und Besucher:innen handeln ressourcenschonend und umweltbewusst. Dazu gehören energieeffizientes Verhalten, Mülltrennung und ein sparsamer Umgang mit Ressourcen. Fenster, Lichter und Heizungen sind nach der Nutzung ordnungsgemäß zu schließen bzw. auszuschalten.

§ 6

Barrierefreiheit

Alle barrierefreien Einrichtungen sind frei und funktionstüchtig zu halten.

§ 7 **Rauchen und Drogen**

In allen Gebäuden des ZMT ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten, sowie der Konsum von Drogen nicht erlaubt. Alkoholausschank, z.B. auf Veranstaltungen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 8 **Konflikte**

Konflikte werden gewaltfrei ausgetragen.

Sollte in Konfliktfällen Unterstützung benötigt werden, stehen der Betriebsrat, die Gleichstellungsstelle sowie die interne Beschwerdestelle als vertrauensvolle Anlaufstellen zur Verfügung.

§ 9 **Waffen**

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist nicht erlaubt.

§ 10 **Veranstaltungen**

Veranstaltungen auf den Liegenschaften des ZMT, die über den üblichen Institutsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 11 **Plakatierung, Werbeanlagen, Warenhandel**

Aushänge externer Anbieter oder Organisationen wie Plakate, Veranstaltungsankündigungen, Werbeanlagen usw. sowie Warenhandel und das Aufstellen von Warenverkaufseinrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 12 **Fotografieren und Filmen**

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen auf den Liegenschaften des ZMT zu Zwecken der Berichterstattung, Veröffentlichung oder sonstigen externen Nutzung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Geschäftsführung und/oder Pressestelle.

Davon unberührt bleiben private Aufnahmen sowie interne Dokumentationsaufnahmen, sofern sie nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Aufnahmen, auf denen Personen erkennbar sind, dürfen nur mit deren vorheriger Zustimmung veröffentlicht werden.

Das Persönlichkeitsrecht der Einzelnen ist bei allen Aufnahmen zu beachten.

III. Schlussbestimmungen

Weitere Hilfestellungen sind im Intranet des ZMT (Alfresco) zu finden.

§ 13 **Fundsachen**

Fundsachen sind zeitnah an das Direktorat des ZMT zu melden.

§ 14 **Haftungsbeschränkung**

Das Institut haftet für Schäden an persönlichen Gegenständen, die Mitarbeitende, Gäste oder Besucher:innen auf das Institutsgelände oder in die Gebäude mitbringen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen – insbesondere von Kleidung, Taschen, Fahrrädern oder Fahrzeugen – wird keine Haftung übernommen.

Beschäftigte und Besucher:innen werden gebeten, ihre persönlichen Gegenstände sorgfältig zu verwahren und die bereitgestellten Aufbewahrungsmöglichkeiten zu nutzen.

§ 15 **Inkrafttreten**

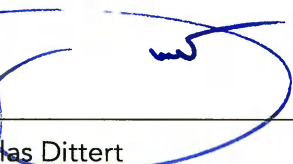
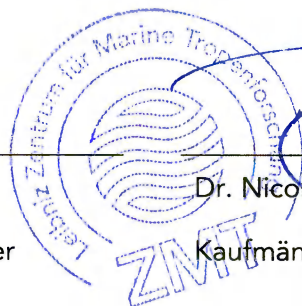
Diese Hausordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den 31. März 2026



Prof. Dr. Raimund Bleischwitz

Wissenschaftlicher Geschäftsführer



Dr. Nicolas Dittert

Kaufmännischer Geschäftsführer